

# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Jung und Krebs e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen worden. Er ist ein Zusammenschluss von Personen, die als Kinder oder junge Erwachsene an Krebs erkrankten oder erkrankt sind, sowie von Angehörigen und Zugehörigen von krebserkrankten Personen, welche die Leitidee des Vereins teilen.<sup>1</sup>
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Ziel des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach § 52 AO durch Aufklärung und gezielte Öffentlichkeitsarbeit, sowie die ergänzende Hilfeleistung und Unterstützung im Sinne von § 53 AO von hilfsbedürftigen jungen Erwachsenen mit oder nach Krebs und deren Angehörigen in akuten Notlagen. Dadurch sollen einerseits die Prävention und Enttabuisierung der Krebserkrankung, sowie die Beseitigung der Ausgrenzung der an Krebs erkrankten jungen Erwachsenen gefördert werden. Andererseits soll die Verbesserung der Lebensqualität der an Krebs erkrankten jungen Erwachsenen erfolgen.
- (3) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Institutionen, Krankenkassen, medizinischem Personal und Firmen an, um Unterstützung bei der Ausführung seiner Aufgaben zu erhalten.

## § 3 Gemeinnütziger Zweck des Vereins

- (1) Der gemeinnützige Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - I. die Unterhaltung kostenfreier Selbsthilfegruppen für junge Erwachsene mit und nach einer Krebserkrankung,
  - II. Bereitstellung, Entwicklung und Pflege von Internetseiten,
  - III. Verbreitung wissenschaftlich abgesicherter Informationen zur Prävention, Behandlung und Nachsorge, sowie zur Förderung eines gesunden Lebensstils,
  - IV. Konzipierung, Teilnahme und Durchführung von Veranstaltungen, wie z.B. Informations-, Diskussions-, Sport- und „get-together“-Veranstaltungen.

## § 4 Mildtätiger Zweck des Vereins

Der mildtätige Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch psychosoziale Unterstützung junger Erwachsener mit und nach Krebs und deren Angehörigen in akuten Notlagen physischer und psychischer Art, wie z.B. während oder nach einer Chemotherapie.

---

<sup>1</sup> Das in dieser Satzung verwendende generische Maskulinum bezieht sich immer zugleich auf weibliche und andere Geschlechter.

## **§ 5 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 6 Mittlerwerb und Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereins bestehen größtenteils aus Spenden (Geld- und Sachspenden) und Mitgliederbeiträgen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Vorstand kann Dritte weisungsgebunden mit der Ausführung von Tätigkeiten zur Umsetzung der Vereinszwecke gegen eine angemessene Vergütung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beauftragen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erhalten. Es gilt die haftungsrechtliche Freistellung nach § 31a BGB beschränkt auf Vorsatz.
- (5) In Ausnahmefällen können Vereinsmitglieder, die sich übermäßig viel für die Verfolgung der Zwecke des Vereins engagieren, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Zahlung der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand. Es gilt die haftungsrechtliche Freistellung nach § 31b BGB beschränkt auf Vorsatz.
- (6) Vereinsmitglieder oder Dritte, die zur Verfolgung der Zwecke des Vereins als Trainer, Ausbilder, Rad- oder Wanderleiter (o.ä) nebenberuflich tätig werden, können eine Entschädigung in maximaler Höhe der „Übungsleiterpauschale“ nach § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Über die Zahlung entscheidet der Vorstand.
- (7) Vereinsmittel dürfen in angemessenem Umfang und nach den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten an andere öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Organisationen mit ähnlichen Zwecken gespendet werden. Über die Zahlung entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die dazu bereit ist, die Vereinszwecke aktiv zu fördern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten und die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu äußern. Der Ausschluss muss begründet sein und ist dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Vorstand dem Mitglied alle Ämter und Rechte entheben. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (8) Mitglieder, deren Post wegen Unzustellbarkeit zurückkommt, werden nach dem zweiten erfolglosen Zustellungsversuch von der Mitgliederliste gestrichen. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die im Beitragsrückstand seit mindestens einem Jahr sind und trotz Mahnung ihren Beitrag nicht begleichen.

## **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden jährliche Mitgliederbeiträge in der Höhe von 20 Euro erhoben. Der Vorstand hat das Recht, in Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise zu befreien.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und Zwecke des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied und die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen bei der Ausführung von Vereinstätigkeiten gegen Vorlage entsprechender Rechnungen und Belege.

## **§ 11 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit Beschluss weitere Organe und Beratungsgremien einrichten. Dafür wird eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorausgesetzt.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit elektronischem Kommunikationsmedium (per E-Mail oder per WhatsApp-Nachricht) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mailadresse bzw. Handynummer gerichtet war.
- (3) Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin elektronisch beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Anträge zu Satzungsänderungen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann „real“ oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum stattfinden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (13) Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für die Beschlussfassung über eine

Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zweckänderungen und die Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder kann bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich erfolgen.

- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder haben ein Einsichtsrecht in das Protokoll.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. § 181 BGB ist zu beachten.
- (2) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Sitzung telefonisch, per E-Mail oder per WhatsApp-Nachricht sowie mit anderen ähnlichen Kommunikationsmitteln gefasst werden.
- (3) Für Rechtsgeschäfte des Vereins mit einem Wert über 3.000 Euro ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstands erforderlich. § 34 BGB ist zu beachten.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich und entscheidet unter anderem für die Förderung und Umsetzung der Vereinszwecke. Dies erfolgt unter anderem durch die Planung und Durchführung von Aktionen und Aktivitäten jeglicher Art nach § 3 dieser Satzung sowie durch die Konzipierung und Ausführung von Wunscherfüllungen und Gewährung von Hilfeleistungen an bedürftige Einzelpersonen nach § 4 dieser Satzung. Der Vorstand ist ferner zuständig für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung eines Jahresberichts über die Aktivitäten des Vereins, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Vornahme von geringfügigen Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Aufsichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (7) Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (9) Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit, bestellt der Vorstand ein neues Mitglied bis die Mitgliederversammlung eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ausführt.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

### **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Der Verein nimmt vollständigen Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mailadresse von jedem Mitglied bei dem Beitritt auf. Weitere personenbezogene Informationen der Mitglieder werden grundsätzlich weder aufgenommen noch gespeichert, es sei denn die Vereinszwecke machen eine solche Aufnahme und Speicherung notwendig und keine Anhaltspunkte bestehen, dass ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person unverhältnismäßig verletzt wird.
- (2) Mitgliederlisten sind nur für den Vorstand und nur für die Verfolgung der Vereinszwecke zugänglich. Alle Mitglieder unterliegen dem Datengeheimnis bezüglich der personenbezogenen Daten.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (4) Der Name und das Bild der Mitglieder können auf Internetseiten des Vereins gemäß der vom Mitglied unterschriebenen Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Bildern im Internet bzw. Facebook veröffentlicht werden. Dieselben Daten können auch vom Verein an die Presse im Rahmen von Veranstaltungen, Vorträge usw. sowie an andere Vereine und Verbände z.B. für Anmeldungen an Wettbewerben gegeben werden. Das Gleiche gilt für gedruckte Erzeugnisse des Vereins oder seiner Kooperationspartner. Das einzelne Mitglied kann jederzeit einer solchen Veröffentlichung dem Vorstand gegenüber widersprechen bzw. seine Einwilligung schriftlich widerrufen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten von der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden nach den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab dem schriftlichen Austritt durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 16 Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen für jede Handlung des Vorstands, die in Ausführung seiner Tätigkeit zum Schadensersatz eines Dritten verpflichtet.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde am 31.03.2020 in Freiburg i.Br. von der Mitgliederversammlung beschlossen.